

Ordnung Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand ist das Organ des Vereins, das für alle Angelegenheiten des Vereins mit Ausnahme der zuchtspezifischen Angelegenheiten zuständig ist. Die zuchtspezifischen Angelegenheiten sind der Zuchtleitung, die Teil des Gesamtvorstands ist, sowie der Züchterversammlung zugewiesen.

Wahlen und Zusammensetzung des Vorstands

Der Gesamtvorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden (Wahlzyklus 2)
- 2. Vorsitzenden (Wahlzyklus 1)
- Kassenwart (Wahlzyklus 2)
- Schriftführer (Wahlzyklus 1)
- Leiter für Öffentlichkeitsarbeit (Wahlzyklus 1)

sowie der Zuchtleitung mit ihren Funktionen

- Zuchtleiter (Wahlzyklus 2)
- Vertreter für Zuchtrichter und Zuchtwarte (Wahlzyklus 1)
- Vertreter der Züchter (Wahlzyklus 2)
- Vertreter der Deckrüdenbesitzer (Wahlzyklus 1)

Die Vorstandspositionen des Wahlzyklus 1 werden in durch 4 teilbaren Kalenderjahren - also für jeweils 4 Jahre - gewählt. Die Vorstandspositionen des Wahlzyklus 2 werden um zwei Jahre versetzt - ebenfalls für 4 Jahre - gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gelten die Regelungen in §9 der Satzung für die Ersatzwahlen. Die Durchführung der Wahlen ist in den Ordnungen der jeweils hierfür zuständigen Organe beschrieben.

Aufgaben des Gesamtvorstands

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Durchführung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Organisation und Durchführung von 2 Elo®-Treffen jährlich,
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und sächlichen Mittel des Vereins (Buchhaltung), u.a. durch Erstellung eines Haushaltsplans und Erstellung eines Rechenschaftsberichts,
- Beschlussfassung über Haushaltsplan,
- Jahresberichterstattung in der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsenz.

Um die Aufgaben des Vorstandes zu erfüllen, wird dieser durch freiwillige Helfer oder durch Helfer mit besonderen Vollmachten, Funktionäre genannt, unterstützt. Die Funktionäre und deren Vollmachten sind schriftlich zu dokumentieren.



Vorstandssitzungen

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Er tritt auch zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei der Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies darf auch in elektronischer Form erfolgen.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich zu dokumentieren und zu nummerieren. Für Vorstandssitzungen werden Ergebnisprotokolle erstellt.